

Verkündet am 21. Oktober 1958
Grunau, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma "V [REDACTED] W [REDACTED]-Zeitungen" GmbH in B [REDACTED],
S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kommanditgesellschaft unter der Firma J.D. K [REDACTED] Nachf.
in B [REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter Hans Reinhard K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Wilde, Dr. Birnbach,
Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiss und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 19. Februar 1957 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Beide Parteien sind Zeitungsverleger in B [REDACTED]. Die Klägerin ist seit 1883 Herausgeberin der "W [REDACTED] Zeitung", während die Beklagte seit 1946 die "We [REDACTED]-Zeitung" herausgibt. In beiden Verlagsunternehmen erscheinen eine Reihe von Bezirksausgaben der genannten Zeitungen, die einen eigenen lokalen Nachrichten- und Anzeigenteil haben und zum Teil auch einen Eigentitel führen. Zu ihnen gehören das "We [REDACTED]-Blatt" und die "B [REDACTED] Zeitung" (jetzt "B [REDACTED] Anzeiger und Tageblatt") der Beklagten.

Um die Verwechslungsmöglichkeiten zwischen den beiden Zeitungstiteln zu beseitigen, haben die Parteien am 19. April 1950 einen Vertrag geschlossen, nach dem der Titel "We [REDACTED]" der Beklagten ab 1. Juli 1950 für das Verbreitungsgebiet der Stadt- und Landkreise B [REDACTED] und H [REDACTED] in "We [REDACTED]-Blatt" geändert werden sollte. (I Abs. 1 d. Vertrages). Die Klägerin erhob "keine Einwendungen gegen die Führung des Untertitels "We [REDACTED]-Zeitung" in Kleinschrift und deutliche Absetzung vom Haupttitel, sofern der Untertitel im obigen Gebiet in der Werbung nicht in Erscheinung tritt" (I Abs. 2 aaO). Die Klägerin hat sich "mit der Beibehaltung der Verlagsfirma We [REDACTED]-Zeitung GmbH und ihrer Aufführung im Impressum des We [REDACTED]-Blatts als Verlag einverstanden" erklärt (IV Abs. 2 aaO). Gleichzeitig hat sich die Beklagte verpflichtet, "jede Verwendung der Firma in der Werbung zu unterlassen, eine etwa gleichlautende Telegrammadresse zu ändern und auf Briefbögen usw. den neuen Titel der Zeitung so aufzuführen, daß jede Verwechslungsgefahr beseitigt wird" (IV Abs. 2 aaO).

- 3 -

Seit dem 19. Januar 1956 versieht die Beklagte den Kopf ihrer Ausgabe des "We [REDACTED]-Blattes" und der "B [REDACTED] Zeitung" mit dem Werbespruch: "Größte bürgerliche Tageszeitung in O [REDACTED]". Dieser Werbespruch ist in zwei Zeilen in einem Rechteck untergebracht, das sich jeweils an das letzte Wort des Haupttitels anschließt und von dort nach rechts unten verläuft. Bei dem "We [REDACTED]" sind durch dieses Rechteck die Buchstaben "B [REDACTED]", bei der "B [REDACTED] Zeitung" waren die Buchstaben "ZEIT" teilweise verdeckt. Rechteck und Werbetext stehen blickfangmäßig in der gekennzeichneten Schrägstellung etwa in Höhe des Untertitels "We [REDACTED]".

Nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils erwarb die Beklagte die Zeitung "B [REDACTED] Anzeiger und Tageblatt" des Verlags Sch [REDACTED] & Co. und gibt seit dem 1. August 1956 ihre "B [REDACTED] Zeitung" nunmehr unter diesem Titel heraus.

Alle Zeitungen der Beklagten zusammen haben unstreitig die höchste Auflageziffer unter den bürgerlichen Zeitungen in O [REDACTED]. Das "We [REDACTED]" und die "B [REDACTED] Zeitung" sind indessen für sich allein nicht die größte bürgerliche Zeitung in O [REDACTED].

Die Beklagte hat während des Schwebens des Rechtsstreits in erster Instanz ihre Firmenbezeichnung "We [REDACTED]-Zeitung GmbH" in die Bezeichnung "Vereinigte W [REDACTED]-Zeitungen" abgeändert.

Die Klägerin erblickt in dem von der Beklagten verwendeten Werbespruch einen Wettbewerbsverstoß, weil durch ihn wahrheitswidrig der Anschein erweckt werde, das "W [REDACTED]-Blatt" und die "B [REDACTED] Zeitung" seien



20

jeweils die größten bürgerlichen Zeitungen in O [REDACTED]
[REDACTED]. Auch ist die Klägerin der Auffassung, daß
das Verhalten der Beklagten die von ihr übernommenen
Vertragspflichten verletze. Die Änderung des Firmennamens
verleite das Publikum zu der fälschlichen Annahme, die
"W [REDACTED] Zeitung" und die "We [REDACTED]-Zeitung" seien
miteinander vereinigt worden. Nach § 16 UWG sowie dem
Vertrage sei die Beklagte zu dieser Firmenänderung nicht
befugt.

Die Klägerin hat beantragt, der Beklagten zu unter-
sagen,

1. das in ihrem Verlag erscheinende "We [REDACTED]"
mit oder ohne Untertitel "We [REDACTED]" sowie
die in ihrem Verlag erscheinende "B [REDACTED]
Zeitung" nach dem Beispiel der Ausgaben vom 19. Ja-
nuar 1956 als "Größte bürgerliche Tageszeitung in
O [REDACTED]" zu bezeichnen,
2. im geschäftlichen Verkehr die Firma "We [REDACTED]-
Zeitung GmbH" auf die Weise zu gebrauchen, daß
diesem Firmenkern der Zusatz "Vereinigte" ("Ver-
einigte We [REDACTED]-Zeitungen") beigelegt wird.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie
vertritt den Standpunkt, daß auch der mit den B [REDACTED]
Zeitungsverhältnissen nicht näher Vertraute dem Untertitel
"We [REDACTED]-Zeitung" ohne weiteres entnehmen werde, der Wer-
betext beziehe sich nicht auf die lokale Auflage, sondern
auf die Gesamtauflage der dem Verlagsunternehmen gehörigen
Zeitungen. Mit dem Untertitel habe sie auch nicht geworben;
dieser stehe erlaubterweise im Zeitungskopf. Die Firmen-
änderung sei zulässig, weil sie geeignet sei, eine Unter-
scheidung gegenüber dem Titel der Klägerin noch stärker
hervortreten zu lassen. Sie sei gerade erfolgt, um jede
Verwechslung mit dem Titel der Klägerin auszuschließen.

Das Landgericht hat den Klageanträgen in vollem Umfang entsprochen. Die Berufung ist mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß die nach Erlaß des landgerichtlichen Urteils vorgenommene Namensänderung der "B[REDACTED] Zeitung" Berücksichtigung gefunden hat. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihre bisherigen Anträge weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Dem Klageantrag, die Beklagte zur Unterlassung der Behauptung zu verurteilen, das "We[REDACTED]" oder die "B[REDACTED] Zeitung" jetzt "B[REDACTED] Anzeiger" sei die größte bürgerliche Tageszeitung in O[REDACTED]", hat das Berufungsgericht mit der Begründung stattgegeben, der auf den beiden Zeitungen der Beklagten verwendete Werbespruch verstoße gegen § 3 UWG, weil er den Tatsachen nicht entspreche und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu machen.

Die unrichtige Angabe erblickt das Berufungsgericht darin, daß die Beklagte die beiden Zeitungen je für sich allein als die größte bürgerliche Zeitung eines größeren Bezirks, nämlich des Raums O[REDACTED], bezeichne. Unstreitig seien aber die beiden Zeitungen für sich allein nicht die größten dieses Bezirks; das "We[REDACTED]" sei es nicht einmal für sein eigentliches Verbreitungsgebiet (Stadt- und Landkreis B[REDACTED], Landkreis H[REDACTED]). Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, ihre Behauptung beziehe sich nur auf ihre sämtlichen Zeitungen zusammen. Denn einen solchen Eindruck erhalte der unbefangene Durchschnittsleser, der die Angabe nicht mit Überlegung lese, sondern nur ihre Gesamtwirkung oberflächlich prüfe,

von der Werbeerklärung der Beklagten nicht. Die Anordnung des Rechteckes mit dem Werbetext, die sich blickfangmäßig an den großgedruckten Haupttitel anschließe und diesen zum Teil verdecke, dränge dem Leser, der das Zeitungswesen in O [REDACTED] und die geschäftlichen Zusammenhänge bei der Beklagten nicht kenne, den Eindruck geradezu auf, das "We [REDACTED]-Blatt" und die "B [REDACTED] Zeitung" seien die größten Zeitungen in dem bezeichneten Bezirk. Insbesondere gelte dies für die auswärtigen Leser und Inserenten, die sich etwa auf der Durchreise befänden oder neu hinzuzögen. Der Untertitel werde in seiner Kleinschrift neben dem Haupttitel in seiner auffälligen Druckweise gar nicht beachtet. Er besage auch nicht zweifelsfrei, daß damit eine Gesamtzeitung bezeichnet sein solle, zumal die Beklagte nicht einmal für ihre sämtlichen Lokalausgaben einheitlich den Titel "W [REDACTED]-Zeitung" als Haupt- oder Untertitel führe. Im übrigen könne auch ein Untertitel verschiedene Bedeutung haben, beispielsweise den Namen einer früheren Zeitung bezeichnen, die Zeitung näher charakterisieren u. ä. Auch brauche es für einen uneingeweihten Leser und Inserenten nicht ganz unwahrscheinlich zu sein, daß eine Zeitung, ohne Teil einer Gesamtzeitung zu sein, sich die größte Auflageziffer in der bürgerlichen Presse in einem größeren Gebiet auch dann errungen habe, wenn sie nur an einem kleinen Ort herausgegeben werde. Wähle die Beklagte einerseits für ihre Lokalzeitungen keinen Haupttitel, der einer Gesamtzeitung entspreche, sondern stelle sie durch einen besonderen Titel den lokalen Charakter des Blatts in den Vordergrund, so müsse eine Werbung, die der Gesamtauflage dienen solle, so gehalten sein, daß sie diese Absicht klar erkennen lasse, zumal der Beklagten hierfür ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung ständen.

Die Angriffe, die die Revision gegen diese Begründung richtet, gehen fehl, Wenn die Revision meint, ein unbefangener Durchschnittsleser werde durch die Tatsache, daß der benutzte Werbeaufdruck unter dem Haupttitel und neben dem Untertitel "We [REDACTED]-Zeitung" stehe, darauf hingewiesen, er habe es mit einer Bezirksausgabe einer überlokalen Zeitung zu tun, so stellt das nur eine Wiederholung des bisherigen Vortrags der Beklagten in den Tatsacheninstanzen dar, der von dem Berufungsgericht eingehend geprüft und aus tatsächlichen Gründen im Hinblick auf den allein in Betracht kommenden Eindruck des flüchtigen Durchschnittsbeschauers abgelehnt worden ist. Die Würdigung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht ist rechtlich möglich und beruht auf vernünftigen, durch die Lebenserfahrung gerechtfertigten Erwägungen. Zu einer anderen Beurteilung zwingt auch nicht der Hinweis der Revision auf den von der Beklagten mitgeteilten Verbreitungsraum "O [REDACTED]" und den Umstand, daß der Zeitungskopf sowohl die Hauptverwaltung und den Gesamtverlag als auch die jeweils zuständige Lokalredaktion angibt. Die Revision übersieht, daß ein Durchschnittsleser gerade nicht dasjenige Maß von Aufmerksamkeit beim Lesen aufbringt, das ihm von ihr unterstellt wird. Gesamtverlag und Lokalredaktion sind im Zeitungskopf im übrigen in derart kleinen Buchstaben mitgeteilt, daß sie selbst von einem sorgfältigeren Leser als dem nach § 3 UWG vorausgesetzten erfahrungsgemäß nur beachtet würden, wenn dieser sein Augenmerk hierauf ganz besonders richtete. Daß es, wie die Revision meint, in der Presse allgemein üblich ist, bei einer Lokalausgabe auf die Gesamtbedeutung der unter verschiedenen lokalen Haupttiteln erscheinenden Gesamtzeitung hinzuweisen, kann als richtig unterstellt werden. Der jeweilige Hinweis muß dann aber so eindeutig gegeben werden, daß er nicht zu einer Täuschung der beteiligten

Verkehrskreise Anlaß gibt. Gerade diese Voraussetzung hat aber das Berufungsgericht mit zutreffender Begründung im Streitfall nicht als erfüllt angesehen. Ob schließlich ein Inserent von der Beklagten jeweils einen Prospekt ausgehändigt erhält, in dem die einzelnen Lokalzeitungen der Beklagten namentlich aufgeführt sind, ist für die Entscheidung nicht erheblich. Denn nicht allein auf die Auffassung des Anzeigenkunden kommt es an, sondern entscheidend ist der Eindruck, der bei dem flüchtigen Durchschnittsleser der Zeitung entsteht.

Durch die Behauptung, die beiden Zeitungen seien je für sich die größte bürgerliche Tageszeitung in O [REDACTED], hat die Beklagte nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts den Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt. Das Berufungsgericht legt dar, daß Bedeutung und Güte einer Tageszeitung maßgeblich nach der Höhe ihrer Auflage bewertet werde. Je größer eine Zeitung sei, desto größer seien auch ihre Mittel der Nachrichtenbeschaffung und besseren Ausgestaltung der Zeitung; einen um so größeren Erfolg versprächen auch ihre Inserate, weil durch sie ein größerer Leserkreis erfaßt werde. Hiergegen sind auch von der Revision keine besonderen Angriffe erhoben worden.

Ist hiernach das Verbot der Benutzung des von der Beklagten verwendeten Werbeaufdrucks nach § 3 UWG begründet, so bedarf es eines Eingehens auf den vom Berufungsgericht gleichfalls als verwirklicht angesehenen Tatbestand des § 1 UWG nicht mehr.

II. Auch den Anspruch der Klägerin auf Unterlassung der Firmenführung mit dem Zusatz "Vereinigte W [REDACTED]"

Zeitungen" hat das Berufungsgericht als begründet angesehen, weil diese neue Firmenbezeichnung der Beklagten geeignet sei, durch ihre Benutzung im geschäftlichen Verkehr Verwechslungen mit dem Zeitungstitel der Klägerin als einer besonderen Bezeichnung einer Druckschrift hervorzurufen.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Titel der Zeitung der Klägerin infolge ihres mehr als 70 jährigen Bestehens Verkehrsgeltung und erhöhte Unterscheidungskraft erlangt habe. Mithin sei, so führt das Berufungsgericht aus, die Klägerin nach dem Grundsatz der Priorität befugt, den Zeitungstitel zu führen und die Beklagte, die ihr Unternehmen erst seit 1946 führe, von der Benutzung ihres Titels oder ähnlicher, zur Verwechslung geeigneter Titel auszuschließen. Die Bezeichnung "We [REDACTED] Zeitung" sei mit dem von der Klägerin benutzten Zeitungstitel "W [REDACTED] Zeitung" in hohem Maße verwechslungsfähig. Die Beklagte wäre daher verpflichtet gewesen, sowohl mit ihrem Zeitungstitel "We [REDACTED] -Zeitung" als auch mit ihrer Verlagsfirma, in welcher dieser Titel als wesentlicher und hervorstechender Bestandteil enthalten sei, innerhalb des Verbreitungsgebiets der "W [REDACTED] Zeitung" vor dem älteren und besseren Recht der Klägerin zu weichen, wenn es nicht zu dem Vertrage der Parteien vom 19. April 1950 gekommen wäre, durch welchen die aus der Verwechslungsgefahr sich ergebenden Streitfragen hätten geregelt werden sollen. Nach Sinn und Zweck dieses Vertrages und im Hinblick auf die Bestimmung, daß die Beklagte die Firmenbezeichnung nicht in der Werbung benutzen dürfe, könne nur eine solche Firmenänderung als durch die Zustimmung der Klägerin gedeckt angesehen werden, durch welche die Interessen der Klägerin nicht weiter beeinträchtigt würden als nach der bisherigen Regelung oder wenn

die Beklagte hierdurch wegen Verringerung der Verwechslungsgefahr sogar besser gestellt wäre. Diese Voraussetzungen sieht das Berufungsgericht indessen nicht als gegeben an. Es vertritt die Auffassung, die von der Beklagten gewählten Zusätze hätten eine erhöhte Verwechslungsgefahr zur Folge, weil durch den Zusatz "Vereinigte" und die Mehrzahlbildung von "Zeitung" der Eindruck von organisatorischen und geschäftlichen Bindungen zwischen den Parteien erweckt werde. Der unbefangene und mit den Verhältnissen nicht vertraute Interessent könne, so führt das Berufungsgericht aus, durch diese Veränderung den Eindruck gewinnen, als habe die Klägerin ihre Selbständigkeit aufgegeben und sich mit der Beklagten verbunden oder ihre Zeitung im Verlag der Beklagten aufgehen lassen. Auch eine solche mittelbare Verwechslungsgefahr brauche die Klägerin aber nach § 16 UWG sowie nach dem Vertrage nicht hinzunehmen.

Die Angriffe der Revision gegen diese Begründung des Berufungsgerichts sind gleichfalls nicht gerechtfertigt.

Bei ihrer abweichenden Ansicht geht die Revision davon aus, daß der Titel sich aus der Gattungsbezeichnung "Zeitung" und dem Landschaftsnamen "W[REDACTED]" zusammensetze, also nur ein schwaches "Zeichen" darstelle. Die Revision beachtet hierbei indessen nicht, daß auch Gattungsbezeichnungen Kennzeichnungskraft erlangen können, und zwar je in dem Grade, nach dem sie sich im Verkehr durchgesetzt haben. Das hat das Berufungsgericht im Hinblick auf den jahrzehntelangen Gebrauch des Titels durch die Klägerin ausdrücklich festgestellt und ihm eine "erhöhte" Unterscheidungskraft zugebilligt. Der Vortrag der Revision, die Worte "We[REDACTED]" bzw. "v[REDACTED]" fänden sich in W[REDACTED] zur Bezeichnung zahlreicher anderer Zeitungen und Zeitschriften,

ist tatsächlicher Art. Die Revision hat keine Rüge erhoben, daß das Berufungsgericht insoweit einen substantiierten Vortrag der Beklagten übergangen habe. Ist hiernach aber von der vom Berufungsgericht angenommenen Verkehrsgeltung des Titels der Klägerin auszugehen, so ist er auch als besondere Bezeichnung einer Druckschrift gemäß § 16 Abs. 1 UWG gegen die Benutzung verwechslungsfähiger Bezeichnungen geschützt.

Der von der Beklagten zunächst gewählte Titel "We [REDACTED] Zeitung" war mit dem von der Klägerin benutzten Titel "We [REDACTED] Zeitung" verwechslungsfähig. Die Klägerin hätte daher nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts der Beklagten die Verwendung dieses Titels zur Bezeichnung der von ihr herausgegebenen Zeitung gemäß § 16 UWG untersagen können. Ihr hätte weiterhin auch das Recht zugestanden, seiner Aufnahme in den Firmennamen der Beklagten, dessen wesentlichen Bestandteil er bildete, zu widersprechen, weil ein Firmenname jedenfalls mittelbar auch die Herkunft der aus dem Betrieb stammenden Erzeugnisse kennzeichnet. Hat die Klägerin dies nicht getan, sondern hat sie durch den Vertrag vom 19. April 1950 eine Regelung angestrebt, die bestehenden Verwechslungsmöglichkeiten im Vergleichswege zu beseitigen, so kann sich nur die Frage ergeben, ob sich der neue Firmenname noch im Rahmen dieses Vertrages hält und durch ihn gedeckt wird.

Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Vertrag sei nach seinem Sinn und Zweck dahin auszulegen, daß der Beklagten durch ihn jedenfalls untersagt werde, eine weitergehende Verwechslungsgefahr zu schaffen, als sie sich aus der zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorliegenden Situation ergab, hat die Revision keine Beanstandungen erhoben. Die Revision ist indessen der Ansicht, das Berufungsgericht habe die Erhöhung einer solchen Verwechs-

lungsgefahr zu Unrecht bejaht. Der von ihr ausführlich begründete Standpunkt, daß optisch und klanglich eine solche Gefahr nicht vorliege, geht jedoch an dem Kern der hier zu entscheidenden Frage vorbei. Denn auch das Berufungsgericht hat eine solche Gefahr nicht als vorliegend angenommen. Auf diese Angriffe braucht daher nicht eingegangen zu werden. Gegenüber der von dem Berufungsgericht angenommenen mittelbaren Verwechslungsgefahr wendet die Revision ein, daß die neue Firmenbezeichnung keinerlei Hinweis darauf enthalte, daß etwa die Klägerin mit der Beklagten "vereinigt" worden sei. Neben den Zeitungen der Beklagten erschienen auch die der Klägerin unverändert weiter, so daß bei einem unbefangenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen könne, die "We [REDACTED] Zeitung" sei mit der "We [REDACTED]-Zeitung" vereinigt worden. Ebenso beständen auch die Verlage der Parteien für jeden Betrachter ersichtlich völlig unabhängig nebeneinander weiter. Auch mit diesen Rügen greift die Revision in die vom Berufungsgericht vorgenommene tatsächliche Würdigung ein, die diesem nach seiner freien Überzeugung unter Zugrundeliegung der Verhältnisse des nicht genau beobachtenden und sorgfältig nachdenkenden, sondern meist eiligen Verkehrs überlassen ist. Tatsächlich ersetzt die Revision nur die vom Berufungsgericht vorgenommene Würdigung des Sachverhalts durch ihre eigene Auffassung; damit überschreitet sie die ihr gezogenen Grenzen. Das Berufungsgericht hat im übrigen keineswegs, wie die Revision anzunehmen scheint, den Standpunkt vertreten, der Durchschnittsleser müsse aus dem Firmennamen der Beklagten schließen, daß die beiden Zeitungen völlig ineinander aufgegangen seien. Einen solchen Irrtum hat es nur als eine der Möglichkeiten angesehen, die sich aus dem Zusatz "Vereinigte" ergeben könnten. Organisatorische oder wirtschaftliche Bindungen zwischen den Verlagsunternehmen können auch bestehen, wenn die beiden Zeitungen unverändert weiter erscheinen

und sich an ihrem äußeren Bild nichts geändert hat. Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß die Verwechslungsgefahr gegenüber dem bisherigen Zustand durch die Beklagte beträchtlich gesteigert worden sei, entspricht jedenfalls einer natürlichen Betrachtungsweise, die mit den von der Revision geäußerten Bedenken nicht in Zweifel gezogen werden kann. Gerade der Hinweis der Revision auf das große Gewicht, das der Verkehr dem Worte "Vereinigte" nunmehr beimessen solle, spricht in Anbetracht der festgestellten Verkehrsgeltung der "W. [REDACTED] Zeitung" für die Beurteilung des Berufungsgerichts. Das von der Revision zitierte Beispiel der "Vereinigten S. [REDACTED]" liegt neben der Sache. Der Verkehr versteht oder verstand unter dieser Bezeichnung sicherlich nicht den Zusammenschluß aller Stahlwerke der Bundesrepublik. Indessen hat auch das Berufungsgericht nicht festgestellt, die Auffassung des Verkehrs gehe dahin, daß alle Zeitungen We. [REDACTED] nunmehr in der Beklagten vereinigt seien, sondern nur, daß die Beklagte enge Bindungen mit denjenigen Zeitungen eingegangen sei, deren Titel einen wesentlichen Bestandteil der jetzigen Firmenbezeichnung darstelle und auf die das Wort "Vereinigte" mit Nachdruck hinweise. Diese Auffassung wird durch die Beanstandungen der Revision nicht erschüttert.

Soweit die Revision schließlich eine Verwechslungsgefahr deswegen für ausgeschlossen hält, weil das Wort "Vereinigte" eine solche Verkehrsgeltung erlangt habe, daß es auch beim Weglassen der übrigen Firmenbestandteile zum alleinigen Kennzeichen des Unternehmens der Beklagten geworden sei, ist ihr Vortrag neu und schon deswegen unbeachtlich. Im übrigen würde er an der Beurteilung nichts ändern, weil die Firmenbezeichnung "Vereinigte GmbH", für

die die Beklagte nunmehr Verkehrsgeltung beansprucht, von der Klägerin niemals beanstandet worden ist.

2.) Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Vortrag der Beklagten, daß die Klägerin selbst die neue Firmenbezeichnung nicht als verwechselbar empfinde, nicht als verspätet gemäß § 529 Abs. 2 ZPO zurückweisen dürfen, kann gleichfalls nicht zum Erfolge führen. Zwar ist das Schreiben vom 23. Oktober 1956, aus dem die Beklagte ihre Auffassung herleitet, erst nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils verfaßt. Indessen hat das Berufungsgericht festgestellt, die Beklagte habe dieses Schreiben, welches sie bereits am 23. Oktober 1956 beantwortet habe, ohne weiteres spätestens mit der Berufungsbegründung oder innerhalb der dafür vorgesehenen Frist, nämlich bis zum 15. November 1956, schriftsätzlich geltend machen können. Weiterhin hat das Berufungsgericht die Feststellung getroffen, daß die Unterlassung dieses Vortrages auf grober Fahrlässigkeit beruhe und die Erledigung des sonst zur Entscheidung reifen Rechtsstreits verzögert werden würde, wenn das Vorbringen nachträglich zugelassen würde. Unter diesen Umständen bestehen aber gegen die Anwendung des § 529 Abs. 3 ZPO keine rechtlichen Bedenken, wonach die Vorschrift des § 529 Abs. 2 Satz 1 ZPO entsprechend gilt, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 ZPO nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat. Die Revision hat nicht gerügt, daß das Berufungsgericht den Begriff der groben Nachlässigkeit verkannt habe oder etwa bei Berücksichtigung des Vorbringens eine Verzögerung des Rechtsstreits nicht eingetreten wäre. Die Zurückweisung des Vorbringens wegen Verspätung und die gleichzeitige sachliche Entscheidung, die das Berufungsgericht hilfsweise getroffen hat,

waren allerdings unzulässig (Wieczorek § 529 ZPO Anm. C VI a mit Zitaten). Indessen ist die Beklagte hierdurch nicht beschwert. Die Revision kann mithin Rechte aus der Hilferwägung des Berufungsgerichts nicht herleiten.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO in vollem Umfange zurückzuweisen.

wilde

Birnbach

Krüger-Nieland

Weiss

Löscher